

# Satzung des Hundesportvereins Meiendorf

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet: HUNDESPORTVEREIN MEIENDORF / HSV MEIENDORF / Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in der Vinetastr. 88, 22145 Hamburg und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereines nur für satzungsmäßige Zwecke.

Der Verein bezweckt:

- 1) die körperliche Ertüchtigung des Menschen in Verbindung mit dem Hund
- 2) die Ausbildung von Hunden nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundesportvereine (DVG) durch Vereinsmitglieder unter Anleitung.
- 3) Besondere Unterstützung von Jugendlichen, die sich um Erreichung des Vereinszweckes bemühen.
- 4) Förderung des Interesses am Hundesport auch außerhalb des Vereins.
- 5) Ausrichtung und Austragung von verbandsöffentlichen Prüfungen und Pokalkämpfen auf sportlicher und freundschaftlicher Basis.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede Person kann Vereinsmitglied werden, sofern sie unbescholten ist und mit der Mitgliedschaft keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt.

Aufnahmeanträge sind schriftlich auf vorgeschriebenen Antragsformularen an den Vorstand zu richten. Das Antragsformular muss ausgefüllt und mit Unterschrift versehen minimal 4 Wochen am schwarzen Brett zur Kenntnisnahme der Mitglieder aushängen. Irgendwelche Einwände gegen die Mitgliedschaft des Antragstellers sind dem Vorstand während der Dauer des Aushangs schriftlich bekannt zu geben. Über eine Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand. Der Beschluss für eine Aufnahme muss – ohne Gegenstimme- durch den Gesamtvorstand erfolgen. Die Aufnahme kann jeweils zum 1. jeden Monats erfolgen und wird nur wirksam, wenn binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme, der fällige Beitrag und die Aufnahmegebühr auf dem Konto des Vereins eingegangen sind.

Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser. Alle Mitglieder sind zugleich mittelbare Mitglieder des Deutschen Verbandes für Gebrauchshundesportvereine (DVG) und seiner Gliederungen. Jugendliche können nur mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Mit dem Ausfüllen des Aufnahmeantrags ist die Weitergabe der Daten an den DVG und die Verwendung für die Erfordernisse des Sports zulässig.

## §4 Ehrenmitgliedschaft

Verdienstvolle Mitglieder des Vereins - sofern sie mindestens 25 Jahre nachweislich im Hundesport aktiv sind oder Personen des öffentlichen Lebens können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

## §5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht,

1. an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
2. die Übungsplatzanlagen und die Übungsgeräte zur Hundeausbildung zu benutzen
3. an Prüfungen und Wettkämpfen nach den gültigen Zulassungsbestimmungen teilzunehmen

Die Rechte ruhen, wenn das Mitglied mit den Beitragspflichten drei Monate in Rückstand ist oder gegen ihn ein den Hundesport/ Verband betreffendes Verfahren anhängig ist.

Jedes Mitglied hat sowohl ein Antrags- und Stimmrecht unter Beachtung der vorgegebenen Regularien und Fristen als auch das Recht zu wählen bzw. für ein Amt zu kandidieren.

## **§6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
2. die Beiträge pünktlich gemäß §17 zu erbringen
3. die Anordnungen der Vorstandsmitglieder, Prüfungsleiter oder Leistungsrichter zu beachten
4. das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln
5. im Rahmen des von der Jahreshauptversammlung im Bedarfsfall zu beschließenden Umfangs persönliche Dienstleistungen zu erbringen oder diese durch Zahlung abzulösen
6. auf dem Übungsplatz nur Hunde zu führen, die haftpflichtversichert und geimpft sind und keine ansteckende Krankheit haben und sich an die Platzordnung zu halten.
7. die Bestimmungen des Tierschutzes zu beachten.
8. sich politischer und konfessioneller Aktivitäten im Rahmen des Vereinslebens zu enthalten.
9. Beschwerden und/oder Beschuldigungen irgendwelcher Art nur an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu richten

## **§7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Kündigung seitens des Mitgliedes
3. Ausschluss seitens des Vereins, wobei unabhängig vom Erlöschen der Rechte des Mitgliedes dessen im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch offenen Verpflichtungen bis zu ihrer vollen Erfüllung bestehen bleiben.

zu 2) Die KÜNDIGUNG der Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

zu 3) Der AUSSCHLUSS durch den Verein kann erfolgen bei:

- a) mehr als fünfmonatigem Rückstand mit Zahlungsverpflichtungen nach Anmahnung,
- b) bei groben Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Maßnahmen des Vorstandes oder seiner Beauftragten,
- c) Schädigung des Ansehens des Vereins in wiederholtem oder grobem Maße,
- d) groben Verstößen gegen die Prüfungsordnung
- e) groben Verstößen gegen §6 dieser Satzung insbesondere.

Der Ausschluss wird durch Beschluss des erweiterten Vorstandes erklärt. Auf Antrag des betroffenen Mitgliedes sind sowohl das mit dem Ausschluss bedrohte Mitglied als auch weitere involvierte Mitglieder unter Angabe der Gründe zu einer erklärenden Sitzung wenigstens zwei Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief zu laden. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist die Möglichkeit der ordentlichen Verteidigung zu geben. Gegen einen den Ausschluss beschließenden Spruch des erweiterten Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen beim Ehrenrat des Landesverbandes Hamburg des DVG Einspruch einlegen. Die Mitgliedschaft endet durch rechtskräftigen Beschluss des Ehrenrates des DVG oder des Ehrenrates des LV Hamburg. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand.

## **§9 Die Mitgliederversammlung**

a) Jahreshauptversammlung (JHV)

Der Geschäftsführende Vorstand hat zu Beginn eines jeden Kalenderjahres binnen der ersten drei Monate eine ordentliche JHV einzuberufen. Die Einladung aller Mitglieder hat wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse, kann die Einladung auf diesem Weg versandt werden. Vor der JHV kann der geprüfte Kassenbericht im Vereinsheim eingesehen werden. Die Tagesordnung der JHV muss wenigstens enthalten:

- I) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten JHV
- II) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- III) Jahresbericht des Ausbildungsleiters
- IV) Bericht des oder der Kassenprüfer
- V) Entlastung des Vorstandes und des oder der Kassenprüfer
- VI) Neuwahl des oder der Kassenprüfer und/oder Neuwahl von Mitgliedern des Vorstandes
- VII) Festsetzung des Jahresbeitrages und Aufnahmegebühr

ANTRÄGE zur JHV können von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und eine Begründung enthalten; sie müssen spätestens eine Woche vor der JHV dem Vorstand zugegangen sein.

SATZUNGSÄNDERUNGEN können nur auf einer JHV und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden bei beschlussfähiger JHV.

b) Außerordentliche Hauptversammlung (AHV)

Eine AHV ist auf Verlangen von wenigstens 25% der Vereinsmitglieder oder bei besonderem wichtigen Grund vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Wegen der Fristen und der Einladung gilt vorstehend a) entsprechend. Die AHV hat die gleichen Rechte wie die JHV. Beschlüsse über eine Vereinsauflösung oder auf Verbandswechsel können hingegen nur auf einer AHV und nur mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder bei Beschlussfähigkeit gefasst werden.

c) Mitgliederversammlung (MV)

aa) ALLGEMEINES

Alle Mitgliederversammlungen, also JHV, AHV, MV, sind nur beschlussfähig, wenn wenigstens 20% der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, ist sie aufzulösen. Der geschäftsführende Vorstand hat unter Beachtung der jeweiligen Formerfordernisse und unter Hinweis auf nachstehende Regelung binnen eines Monats eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese wiederholende Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit Satzung und Gesetz nichts Anderes fordern mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmung erfolgt, soweit nicht geheime, schriftliche Wahl beschlossen wird, durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch andere Mitglieder ist ausgeschlossen. Auf Antrag ist das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig festzuhalten. Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Bei Verhinderung des Schriftführers wählt die Versammlung einen anderen Schriftführer für diese Versammlung. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Schriftführer abzuzeichnen. Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder aber vom 2. Vorsitzenden bzw. einem vorgeschlagenen Vertreter geleitet. Der Versammlungsleiter übt während der Versammlung das Hausrecht aus.

bb) Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf eine MV einberufen. Zur Einberufung reicht die Mitteilung in einem Rundschreiben und/oder der Aushang im Vereinshaus dann aus, wenn sie wenigstens eine Woche vorher ergeht.

## §10 Der geschäftsführende Vorstand

Vorstand im Sinne BGB sind

1. I. Vorsitzender
2. II. Vorsitzender
3. Kassenwart

Alle drei sind bevollmächtigte Vertreter im Sinne des §26 BGB. Diese Vollmacht erstreckt sich auf die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind

4. Ausbildungsleiter
5. Schriftführer

## §11 Erweiterter Vorstand

Auf Beschluss (2/3-Mehrheit) der JHV kann ein erweiterter Vorstand gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Wahl von folgenden Ämtern erweitert werden:

- Ausbildungswart
- Jugendwart
- Welpenspielbeauftragter
- Platzwart
- Kantinenwart
- Beisitzer
- Festausschuß-Obmann

## §12 Vorstandswahlen

In den geschäftsführenden Vorstand ist eine Wahl erst nach einjähriger Mitgliedschaft möglich. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden auf der JHV mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Mitglieder gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Maßgabe von §5 Abs.2 hat jedes Mitglied das Recht für ein Vorstandsamt zu kandidieren. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird von der nächsten MV für die Zeit bis zur nächsten JHV ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt. In dem Jahr mit gerader Endzahl werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart gewählt. Der 2. Vorsitzende wird mit allen anderen Vorstandsmitgliedern in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt. Eine Doppelfunktion ist möglich, jedoch nicht innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes. Vorstandsämter können, mit Ausnahme der Ämter im Sinne des BGB, unbesetzt bleiben.

### **§13 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand im Sinne §26BGB wickelt die laufenden Geschäfte/Verbindlichkeiten (Abgaben an den DVG, Pacht, Energie) ab. Die Aufnahme neuer Verbindlichkeiten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Anschaffungen, die den Wert von 1.000,00 € übersteigen, darf er nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Für Anschaffungen über 250,00 € wird die mehrheitliche Zustimmung des erweiterten Vorstandes benötigt.

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder 20% der Vereinsmitglieder dieses verlangen.

### **§14 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er hat jederzeit das Recht zur Kontrolle der Buchführung. Mindestens einmal jährlich hat er sich durch Prüfungen der Kassen- und Buchführung von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu überzeugen. Der Bericht ist bei der JHV vorzutragen und zu erläutern. Die Entlastung des Vorstandes ist zu beantragen.

Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Vereinsmitgliedern. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Die Amtsdauer des Kassenprüfers beträgt im Regelfall zwei Jahre, bei vorzeitigem Amtsantritt maximal 3 Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch den Ersatzkassenprüfer ersetzt. Der Ersatzkassenprüfer ist dann neu zu wählen und tritt sein Amt im Folgejahr oder zum Zeitpunkt des unterjährigen Ausscheidens eines Kassenprüfers an. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers zum Ersatzkassenprüfer ist erst nach Ablauf von einem Jahr nach Beendigung seiner Amtszeit möglich.

### **§15 Gewinnanteil/ Zuwendungen/ Vergütungen**

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Mitglieder haben in Einzelfällen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand. Arbeits- und Zeitaufwände werden ohne verabschiedete Kostenordnung nicht vergütet. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall eine Kostenordnung beschließen, in der die Vergütungen von Auslagen und Arbeits- bzw. Zeitaufwendungen verbindlich geregelt sind.

### **§16 Gäste**

Nichtmitglieder können,

- sofern sie an Prüfungen oder Pokalwettkämpfen teilnehmen bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung
- bis zu 3x im Jahr

das Vereinsgelände an den offiziellen Trainingstagen unentgeltlich nutzen. Für eine darüber hinaus gehende Nutzung des Vereinsgeländes sind die von der JHV festgelegten Beiträge zu entrichten.

### **§17 Beiträge**

Die JHV legt den Jahresbeitrag fest. In diesem Betrag müssen die Beträge an den Verband und seine Gliederungen eingeschlossen sein. Die Zahlung erfolgt vorzugsweise durch fristgemäße Überweisung oder Barzahlung und zwar bis zum 31. März. Mahnungen durch den Verein werden mit 10% des Jahresbeitrages pro Mahnung in Rechnung gestellt. Es erfolgt pro Zahlungstermin nur eine Mahnung. Bei Vereinseintritt in der 1. Jahreshälfte ist der volle und ab Juli der halbe Beitrag zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist immer in vollem Umfang zu zahlen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Vereinsauflösung ist das verbleibende Vermögen dem Landesverband im DVG zur Förderung der Jugendarbeit zuzuführen.

### **§ 19 Rechtsstreitigkeiten**

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern untereinander in Angelegenheiten des Vereins ist vor Anrufung des Amtsgerichtes Hamburg die Schlichtungsstelle des DVG LV Hamburg anzurufen.

### **§20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Verabschiedet auf der JHV

Hamburg, 19. Februar 1995

Geändert auf der JHV

Hamburg, 14. Februar 2003

Geändert auf der JHV

Hamburg, 31. Januar 2010

Geändert auf der JHV

Hamburg, 24. Februar 2018

Eingetragen beim Amtsgericht

Hamburg, den 14. Januar 2019